

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2019

Ausgegeben am 1.1.2019

Teil I

1. Bundesgesetz: Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Pensionsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz und das Arbeitslosenversicherungsgesetz ergänzt werden (Sozialversicherungs-Ergänzungsgesetz für neue Selbständige – SVEG)

Der Nationalrat hat beschlossen

Inhaltsverzeichnis

Artikel	Gegenstand
1	Ergänzung des Allgemeinen Pensionsgesetzes
2	Ergänzung des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes
3	Ergänzung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes
4	Ergänzung des Arbeitsmarktservicegesetzes

Artikel 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Dieses Bundesgesetz regelt ergänzende Bestimmungen zum Allgemeinen Pensionsgesetz, zum Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz sowie zum Arbeitslosenversicherungsgesetz und Arbeitsmarktservicegesetz, soweit diese aus der besonderen ökonomischen Lage und Risikostruktur von erwerbstätigen Personen ohne Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erforderlich sind.

§ 2 (1) Als betroffene Personen nach § 1 gelten pflichtversicherte

selbständig erwerbstätige Personen gemäß § 2 Abs. 1 Z 4 GSVG, die aufgrund einer betrieblichen Tätigkeit Einkünfte im Sinne der §§ 22 Z 1 bis 3 und 5 und (oder) 23 des Einkommenssteuergesetzes 1988 (EStG 1988), BGBl. Nr. 400, erzielen,

sofern sie keine Arbeitnehmerinnen und/oder Arbeitnehmer beschäftigen und nicht aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer gesetzlich beruflichen Interessenvertretung bereits nach anderen Regelungen der Pflichtversicherung unterliegen.

(2) Als Personen im Sinne des Absatz 1 gelten auch Personen, die höchstens eine Arbeitnehmerin oder einen Arbeitnehmer geringfügig beschäftigen (§ 5 Abs. 2 ASVG).

Artikel 2

Ergänzung des Allgemeinen Pensionsgesetzes

Nachträgliche Erhöhung der Beitragsgrundlage in der Pensionsversicherung

§ 4 (1) Die nach § 2 dieses Bundesgesetzes pflichtversicherten Personen können nachträglich die Beitragsgrundlage zum Pensionskonto (§ 10 ff APG) erhöhen.

(2) Der zuständige Pensionsversicherungsträger hat die pflichtversicherten Personen jährlich mit dem Nachweis der Teil- und Gesamtgutschriften im Pensionskonto über die Möglichkeit einer Erhöhung der Teilgutschriften schriftlich zu informieren. Auf Antrag kann die versicherte Person diesen Nachweis auch automationsunterstützt (über Signatur) einsehen.

Artikel 3

Ergänzung des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes

Abschnitt I

Melde-, Versicherungs- und Beitragswesen

Überbrückungshilfefonds

§ 5 (1) Die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft hat ab 1.1.2020 einen Überbrückungshilfefonds anzulegen. Aus den Mitteln dieses Fonds ist die Überbrückungshilfe nach Abs. 3 zu gewähren.

(2) Dem Überbrückungshilfefonds sind am 1.1.2020 folgende Mittel zu überweisen:

- 1.
- 2.

(3) Die Mittel des Überbrückungshilfefonds können in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen, insbesondere in Berücksichtigung der Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse der zu unterstützenden Person, für Überbrückungshilfen in Form von Zuschüssen zu den Beiträgen zur Pensions- und Krankenversicherung nach Maßgabe der vom Vorstand hierzu erlassenen Richtlinien verwendet werden. Diese Richtlinien bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch den Bundesminister für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz.

Unterstützung bei der Beitragsleistung zur Pensionsversicherung

§ 6 (1) Den nach § 2 dieses Bundesgesetzes im GSVG pflicht- oder selbstversicherten Personen kann darüberhinaus aus Mitteln der Pensionsversicherung der Beitrag zur Pensionsversicherung nach § 27 GSVG für höchstens 3 aufeinander folgenden Jahre vorgestreckt werden. Ein neuerlicher Antrag auf diese Leistung ist erst nach einer weiteren, diesem Bundesgesetz entsprechenden Pflichtversicherung in der Dauer von mindestens 3 Jahren möglich.

(2) Die Rückzahlung dieser Beiträge kann in Ratenzahlungen für einen Zeitraum von höchstens 10 Jahren vereinbart werden.

(3) Ungeachtet der Regelungen nach Abs. 1 und 2 sind vom § 35 GSVG abweichende Vereinbarungen über Fälligkeit und von Verzugszinsen zulässig, wenn es die wirtschaftliche Situation der pflichtversicherten Person erfordert.

(4) Die zuständige Pensionsversicherung hat sich hinsichtlich der Gewährung von Zuschüssen mit dem Arbeitsmarktservice abzustimmen.

§ 7(1) Wenn es die wirtschaftliche Situation erfordert, kann auf Antrag die Beitragsgrundlage in der Pensionsversicherung auch unabhängig von der festgestellten Höhe der Pflichtversicherung in einem betreffenden Jahr gesenkt werden.

(2) Die Herabsenkung der Beitragsgrundlage ist insgesamt für höchstens 3 aufeinander folgende Beitragsjahre zulässig.

(3) Der Antrag hat die besonderen wirtschaftlichen Gründe anzuführen, warum trotz höherer Pflichtversicherung die Beitragsleistung in der vorgeschriebenen Höhe die Fortführung der Erwerbstätigkeit wesentlich gefährdet.

(4) Ein neuerlicher Antrag kann erst nach weiteren 5 Jahren der Pflichtversicherung nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz erfolgen.

Abschnitt II Krankenversicherung

§ 8 Die Unterstützung bei lang andauernder Erkrankung nach § 104a GSVG beträgt ab dem 43. Tag der Erwerbsunfähigkeit für die nach diesem Bundesgesetz geregelten Personen höchstens 52 Wochen.

§ 9(1) § 53b ASVG ist auch für Pflichtversicherte im Sinn des § 2 dieses Bundesgesetzes anzuwenden, wenn sie mindestens 5 Jahre im GSVG pflichtversichert waren, und zwar ab dem 4. Tag der Erwerbsunfähigkeit für die ersten 42 Tage einer Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit oder bei Erwerbsunfähigkeit nach einem Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit.

(2) An die Stelle der Höhe der Entgeltfortzahlung tritt die durchschnittliche tägliche Beitragsgrundlage aus dem Jahr, für das zuletzt die Versicherungspflicht rechtskräftig festgestellt worden ist.

Artikel 4 Ergänzung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes und des AMS-Gesetzes

§ 10 Die Beiträge zur Kranken- und Pensionsversicherung der Personen nach § 2 dieses Bundesgesetzes können auch teilweise oder zur Gänze vom AMS getragen werden, wenn dadurch mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit Arbeitslosigkeit vermieden werden kann. Das AMS hat sich hinsichtlich dieser Maßnahmen mit dem zuständigen Pensionsversicherungsträger abzustimmen.

§ 11 Diese Personen haben auch, unabhängig von einem Anspruch auf Geldleistung nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz, auf Antrag Anspruch auf arbeitsmarktfördernde Maßnahmen, wenn durch die Förderung die selbständige Tätigkeit mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit erhalten werden kann.

Entwurf: Walter Pöltner, Wolfgang Steirer, 12/08